



Zahl: 640-4/A/0743/2023
Schwaz, den 22.03.2023
Ing. M/bl

Betreff: Pirchanger/Berggasse – Sperrung für Grabungsarbeiten – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Benjamin Böck -0664/531 9386
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Pirchanger durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 03.04.2023 bis 07.04.2023, wobei die Arbeitszeit max. einen Arbeitstag beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an. Die Arbeiten werden nur in Angriff genommen, wenn das Verschließen des Kopfloches mit bituminösem Mischgut gewährleistet ist.


1. Die Pirchangerstraße ist für die Durchführung der Bauarbeiten zwischen der Burggasse und dem Wexbühel für den Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr gesamthaft zu sperren. Die Benutzung der Berggasse für Fußgänger ist jederzeit durch die Freihaltung einer nutzbaren Gehwegbreite von 1,20 m zu ermöglichen.
2. Im Kreuzungsbereich Pirchanger/Burggasse (Kappe) ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Haus Nr. 5 möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie eine halbseitige Abplankung aufzustellen.
3. Im Kreuzungsbereich Pirchanger/Berggasse (Wexbühel) ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Haus Nr. 7 möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
4. Die Einbahnregelung in der Gilmstraße zwischen der Burggasse und der Ullreichstraße ist befristet für die Durchführung der Bauarbeiten durch das Abdunkeln der Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ und „Einfahrt verboten“ aufzuheben und im Bereich der Zufahrt zum Parkplatz Franziskanerkloster in der Gilmstraße das Verkehrszeichen „Achtung Gegenverkehr“ gem. § 50 Ziff. 14 StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:


(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Fa. Ledermais, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz